



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 32 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2026

Nr. 33 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

32. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 23. März 2026 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 09/2026 vom 28. April 2026 amtlich bekannt gemacht.

33. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Beschlusses des Kreistages Hof vom 11.05.2026 erlässt der Landkreis Hof folgende

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

§ 1 Entschädigung der Kreisräte

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung des Kreistags, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 65,00 €. Als Sitzung gelten auch Besprechungen des Kreistags und seiner Ausschüsse in Form von Videokonferenzen. Die Entschädigung wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt, wenn sie zeitlich zusammenliegen.

Daneben werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrtauslagen erstattet. Ansonsten erhalten

die Kreisräte, unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels, eine Wegstreckenentschädigung und gegebenenfalls eine Mitnahmeentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Sätze für die Benutzung von Kraftwagen aus triftigen Gründen nach dem Bayerischen Reisekostenrecht. Die Entschädigung erstreckt sich auf die notwendigen Fahrten zum Sitzungsort. Bei Dienstkraftwagen richtet sich die Entschädigung nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftwagen zum Bayerischen Reisekostenrecht.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über den Gehalts- oder Lohnentgang unmittelbar an den Arbeitgeber. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(3) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung. Diese beträgt für je eine volle Stunde Sitzungsdauer 20,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde nach Beendigung der Sitzung. Satz 4 gilt nicht für Videokonferenzen.

(4) Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 haben, jedoch nachweisen, dass ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil im beruflichen oder häuslichen Bereich entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung nach Maßgabe des Abs. 3.

(5) Nachgewiesene Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Sitzung für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVw-VfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

werden ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 4 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend

- a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse, der Fachbeiräte sowie von Arbeitskommissionen,
- b) bei Teilnahme an Sitzungen sonstiger Ausschüsse des Landratsamtes, soweit für letztere nicht besondere Bestimmungen bestehen und
- c) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.

Als Teilnahme an einer Sitzung nach a) und b) gilt auch, wenn Kreisräte, die den Ausschüssen nicht angehören, zur Beratung zugezogen werden.

(7) Die Kreisräte erhalten ferner für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaften und Gruppenbesprechungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 1. Entschädigt werden dabei höchstens 15 Sitzungen jährlich.

(8) Die Entschädigungen sind mittels Anwesenheitsliste und ggf. Fahrkostenerklärungen innerhalb von sechs Monaten anzufordern.

(9) Der Vorsitz der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhält zur Abgeltung seines aus dieser Funktion entstehenden persönlichen Mehraufwands eine pauschale Entschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Sockelbetrag von 80,00 € und einem monatlichen Zuschlag von 5,00 € je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschafts-Mitglied. Für den laufenden Geschäftsaufwand der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 3,00 € je Mitglied gewährt.

§ 2

Auswärtige Dienstgeschäfte

Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die Kreisräte und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebiets zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Der vom Kreistag als weiterer Stellvertreter des Landrats bestellte Kreisrat erhält eine pauschale Entschädigung von monatlich 800,00 €. Damit sind auch Verdienstausschlag und Reisekosten innerhalb des Landkreises (ausgenommen Fahrtkostenentschädigung) abgegolten. Wird bei Ausübung der weiteren Stellvertretung der eigene Pkw benützt, so richtet sich die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6.

§ 4

Heimat- und Archivpflege

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Kreisheimat- und die Archivpfleger eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Stellvertreter erhalten die hälftige Aufwandsentschädigung. Damit sind auch die anfallenden Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Hof abgedeckt. Fahrtkosten außerhalb des Landkreises Hof werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 bis 6 und 2 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und dergleichen entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört und wenn sie in einem sonstigen beim Landratsamt Hof gebildeten Ausschuss oder Beirat tätig werden oder sie auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte wahrnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger in der Fassung vom 30.07.2021 außer Kraft.

Hof, den 11.05.2026

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de